

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau

Vorbemerkung

Die Stadt Wildau misst dem Vereinswesen und dem bürgerschaftlichen Engagement eine hohe gesellschaftliche und soziale Bedeutung zu. Ein lebendiges Vereinsleben und ein bürgerschaftliches Engagement fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Wildau bei.

Diese Richtlinie soll in erster Linie dazu beitragen, dass in Wildau ein attraktives und vielseitiges Sport- und Freizeitangebot erhalten und weiter ausgebaut wird.

Diese Förderrichtlinie enthält im Teil I, alle Regelungen, die für alle Wildauer Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen gelten.

Im Teil II, die Regelungen, die nur für Zuwendungen an Wildauer Sportvereine gelten.

Im Teil III, die Regelungen, die für Zuwendungen an die anderen Wildauer Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen gelten.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung durch die Stadt Wildau erfolgt nachrangig und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss in Form eines Festbetrages gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, für die die Stadt bereits anderweitig Mittel zur Verfügung stellt.

Den Vereinen stehen entsprechend der Hallenkapazitäten die Sporthallen und andere Räume städtischer Einrichtungen in der Stadt Wildau zur Verfügung. Die Nutzung und die Gebühren regeln sich nach der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau.

Pachtet oder mietet ein im Rahmen dieser Richtlinie förderfähiger Verein, ein städteeigenes Objekt, ist ihm bei der Pacht- oder Miethöhe eine angemessene Ermäßigung anzurechnen.

Die Stadt Wildau kann mit Wildauer Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen außerhalb dieser Förderrichtlinie weitere gesonderte vertragliche Regelungen abschließen.

Teil I

1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung

- 1.1 Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen auf dem Gebiet des Sports und der Kultur, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich der Seniorenarbeit sowie im Tätigkeitsfeld Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.
- 1.2 Die Antragsberechtigten entsprechend Punkt 1.1 müssen ihren Sitz **und** ihr Betätigungsfeld in Wildau haben.

2. Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen können als Zuschuss gewährt werden für:

- Pacht oder Miete für Vereinsräume, die nicht im Stadteigentum sind,
- Betriebskosten für Vereinsräume,
- Renovierungskosten für Vereinsräume,
- Honorare für Trainer- und Übungsleiter,
- Sach- und Werbemittel,
- Fahrkosten,
- Wettkampfteilnahme,
- Beschaffung von vereinseigenen Ausstattungsgegenständen und deren Reparaturen,
- Vereinsjubiläen,
- Vereinsfahrten,
- Projektzuschüsse.

3. Zuwendungsverfahren

- 3.1 Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt grundsätzlich nur wenn folgende Unterlagen vorliegen:

Bei Vereinen:

- vollständig ausgefüllter Statistischer Erhebungsbogen per 31.01 des laufenden Jahres,
- letzte aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (Kopie),
- Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht (Kopie).

Bei anderen gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen:

- persönliche Angaben der vertretungsberechtigten Person (Name, Vorname, Wohnort, Straße, Hausnummer) und
- Anzahl der Mitglieder der gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung
- letzte aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (Kopie).

- 3.2 Die Anträge sind im laufenden Jahr bis zum 31. März in schriftlicher Form an die Stadt Wildau / Fachamt Hauptverwaltung zu richten.
- 3.3 Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck **und im Antrags- und Bewilligungsjahr** zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks nach Bewilligung der

Zuwendung ist nur ausnahmsweise unter Vorlage einer Begründung mit Zustimmung der Stadt Wildau zulässig, anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

3.4 Antragsberechtigt ist bei Vereinen nur der Gesamtverein, nicht einzelne Abteilungen.

3.5 In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Wildau von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung abweichende Regelungen treffen. Die Gewährung eines Zuschusses kann in diesen Fällen nur erfolgen, soweit noch nicht gebundene Mittel vorhanden sind.

3.6 Die Verwendung der Zuwendung ist unverzüglich nach Verbrauch nachzuweisen, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- unterzeichneter Kurzbericht über die bezuschusste Maßnahme (bei Vereinen: unterschrieben vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Kassenwart, bei gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen jeweils unterschrieben von den zwei vertretungsberechtigten Personen)
- Abhängig von der Maßnahme, Mietverträge oder Honorarvereinbarungen,
- Rechnungs-, Quittungs-, Bankbelege.

3.7 Nicht **im Antrags- und Bewilligungsjahr** verbrauchte Mittel sind spätestens bis 15. Dezember zurückzuzahlen. Die Angaben in dem Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen der Antragsberechtigten nach Punkt 1.1 übereinstimmen.

3.8 Liegt kein Verwendungsnachweis vor und wurde die Zuwendung bzw. wurden die nicht verbrauchten Mittel des Vorjahres nicht zurücküberwiesen, wird die beantragte Zuwendung für das laufende Jahr nicht bewilligt. Dies gilt auch für den Globalzuschuss (Punkt 6.1) der Sportvereine.

4. Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungen werden durch Bescheid mitgeteilt. Die Verteilung der im Haushalt vorhandenen Mittel wird auf Vorschlag des Fachamtes durch den Bürgermeister genehmigt und ist Grundlage für den Zuwendungsbescheid.

5. Zuwendungsbericht

Im 2. Halbjahr des laufenden Jahres berichtet die Verwaltung mit einem allgemeinen tabellarischen Überblick über die Verwendung der Zuwendungen des vorangegangenen Jahres im Sinne dieser Richtlinie in der Stadtverordnetenversammlung.

Teil II

6. Aufteilung Zuwendungen Sportvereine

6.1 Sportvereine können aus den im Haushalt der Stadt Wildau zur Verfügung stehenden Mitteln für die Sportförderung einen Globalzuschuss i.H.v. 75% und einen sonstigen Zuschuss i.H.v. 25% der Haushaltsmittel erhalten.

6.2 Grundlage für den Globalzuschuss ist der Statistische Erhebungsbogen des lfd. Jahres (siehe Teil I, Punkt 3.1). Die Verteilung erfolgt entsprechend der Gesamtmitgliederzahl über ein Punktesystem. Jeder Sportverein erhält für jeden aktiven Erwachsenen einen Punkt und für jedes(n)

aktive(n) Kind/Jugendlichen unter 18 Jahren zwei Punkte. Der Anteil des jeweiligen Sportvereins an der zu verteilenden Fördersumme bemisst sich entsprechend dem Punkteanteil des Sportvereins an der Gesamtpunktzahl aller förderfähigen Sportvereine.

- 6.3 Soweit die verbleibenden 25% der Haushaltsmittel zur Deckung aller vorliegenden Anträge der Sportvereine für besondere Projekte ausreichend sind, werden alle Anträge bewilligt. Ergibt die Summe aller vorliegenden Anträge der Sportvereine einen höheren Betrag als die zur Verfügung stehenden Mittel, entscheidet der Bürgermeister.
- 6.4 Die im Teil I aufgeführten Regelungen finden für die Antragstellung und Bewilligung der Zuschüsse für die Sportförderung Anwendung.

Teil III

7. Aufteilungen Zuwendungen andere Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen

- 7.1 Alle anderen Vereine und andere gemeinnützige Organisationen oder Einrichtungen, außer Sportvereine, können aus den im Haushalt der Stadt Wildau zur Verfügung stehenden Mitteln für die Vereinsförderung einen Zuschuss erhalten.
- 7.2 Soweit die Haushaltsmittel zur Deckung aller vorliegenden Anträge der Vereine und anderer gemeinnützigen Organisationen oder Einrichtungen ausreichend sind, werden alle Anträge bewilligt. Ergibt die Summe aller vorliegenden Anträge einen höheren Betrag als die zur Verfügung stehende Mittel, entscheidet der Bürgermeister.
- 7.3 Die im Teil I aufgeführten Regelungen finden für die Antragstellung und Bewilligung der Zuschüsse für die Vereinsförderung Anwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau vom 28.11.2023 außer Kraft.

Wildau, den 26.11.2025

(im Original unterzeichnet)

Frank Nerlich
Bürgermeister